

BLVN Seniorenvertretung

Informationen für unsere Senioren

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 69 HP

JUNI 2014

1. Verlagerung von Beihilfeangelegenheiten

Ab dem 01. Juni 2014 änderte sich die Zuständigkeit der Beihilfebearbeitung für beihilfeberechtigte Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Für Beihilfeberechtigte des Buchstabenbereiches „Bp“ bis „Delz“ ist zukünftig die LBV Aurich zuständig, nicht mehr die LBV Hannover. Noch eingehende Anträge werden nach Aurich weitergeleitet.

Außerdem stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den – Zentralen Informations- und Beratungsstellen (ZIB) – beratend zur Seite.

Quelle: OFD Niedersachsen

2. Kindergeld für volljährige Kinder ab 2012

Bereits seit 2012 besteht für volljährige, ledige und nicht behinderte Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein Kindergeldanspruch unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe sie über Einkünfte und Bezüge verfügen.

Der Anspruch entfällt nach Abschluss einer erstmaligen Ausbildung, wenn sie sich in einer Zweitausbildung befinden oder eine anstreben und daneben mehr 20 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Unschädlich ist ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Quelle: OFD Niedersachsen

3. Essen auf Rädern Den passenden Dienst finden

Wer den - Essen auf Rädern Dienst - für sich in Anspruch nehmen möchte, sollte sich bei der Wahl des Dienstes vorher informieren.

Adressen mobiler Menüdienste sind über Seniorenbüros, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, Verbraucherzentralen, Branchentelefonbücher und Internet zu erfahren.

Das sollte bei einer Festlegung vorher geklärt sein:

- Wann soll das Essen geliefert werden?
- Sollen die Speisen erwärmt sein oder passt Tiefkühlkost besser?
- Wird ein Probemenü angeboten?
- Ist vegetarische Kost im Angebot?

Vergleichen Sie vorab verschiedene Dienstleister. Die Kosten schlagen für ein Gericht mit vier bis neun Euro zu Buche. Wichtig ist auch zu erfahren wie oft frische Salate und Obst zum Essen gereicht werden. Ist ein Getränk dabei? Reagieren Sie allergisch auf bestimmte Stoffe?

- Ist der Menüdienst über eine Telefon-Hotline zu erreichen, ein guter ist es!
- Wie ist die Verpackung, kann sie ohne Probleme geöffnet und entfernt werden?

In der Regel kann der Kunde, wenn die Bedürfnisse nicht erfüllt werden, ohne lange Kündigungsfrist wechseln. Sollte es am Essen gelegen haben, sollten Sie vorher feststellen, ob der neue Lieferant nicht auch durch die gleiche Großküche beliefert wird.

Quelle: www.senioren-ratgeber.de

4. Europäisches Vorsorge-Portal

Ruheständler tragen sich unter Umständen mit dem Gedanken den Wohnsitz ins europäische Ausland zu verlegen.

Bürger der Europäischen Union haben ab sofort in 22 europäischen Ländern in der Sprache ihrer Wahl Zugang zu Informationen rund um die Themen Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und sonstige „Schutzmaßnahmen“. Die von den Notaren Europas mit Unterstützung der Europäischen Kommission erstellte Website www.vulnerable-adults-europe.eu ist nunmehr im Internet verfügbar. Sie informiert über das in 22 Mitgliedstaaten geltende Recht und liefert in drei Sprachen (DE, FR, EN) Antworten zu Fragen, die sich Rechtssuchende in Europa zu diesen Themenbereichen stellen. Dank des nutzerfreundlichen Aufbaus der Datenbank findet man schnell die gewünschten Informationen z.B. zu:

- In welchem Mitgliedstaat gibt es die Instrumente der Vorsorgevollmacht, der Patientenverfügung und kann mittels einer Betreuungsverfügung Einfluss auf die Person eines potentiell zu bestellenden Betreuers genommen werden?
- Welche Stelle ist für die Bestellung eines Betreuers zuständig?
- Gibt es gesonderte Betreuer für die Lebensbereiche „Vermögensangelegenheiten“ und „Personensorge“?
- Welche Beschränkungen und Kontrollmechanismen gibt es in den Mitgliedstaaten?
- Welche Rechte gelten und greifen bei grenzübergreifenden Fällen?

Um jüngsten Entwicklungen der Rechtslage in Europa und den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wird die Seite regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Das Projekt „Europäisches Vorsorge-Portal“ orientiert sich an Webseiten www.successions-europe.eu und www.coupleseurope.eu. Sie wurden mit Unterstützung der Europäischen Kommission 2010 bzw. 2012 eingerichtet.

Quelle: www.vorsorgeregister.de

5. Neue Rechte für Verbraucher

Am 13. Juni 2014 trat das **Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrichterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung** vom 20. September 2013 in Kraft. Das Gesetz enthält wesentliche Neuerungen bei Verträgen, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer schließt. Insbesondere werden die Vorschriften für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (bislang Haustürgeschäfte) und für im Fernabsatz geschlossene Verträge grundlegend neu gefasst. Darüber hinaus werden erstmals allgemeine Regelungen bzw. Grenzen für die Vereinbarung von Entgelten eingeführt, die unabhängig von der Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten.

- Es gilt zukünftig, dass für alle Dinge, die auf einer Kaffeefahrt gekauft werden, das volle 14-tägige Widerrufsrecht ab dem Zeitpunkt, zu dem über das Widerrufsrecht informiert wurde. Sollte falsch oder gar nicht informiert worden sein, endet das Widerrufsrecht erst ein Jahr und 14 Tage nach dem Erhalt der Ware oder nach Vertragsabschluss über eine Dienstleistung. Das gilt beispielsweise auch, wenn der selbst bestellte Vertreter nach Hause kommt.
- So dürfen Verkäufer für bestimmte Zahlungsmittel nur noch Zusatzkosten verlangen, wenn sie außerdem wenigstens eine kostenlose Zahlungsmöglichkeit anbieten.
- Bei Kreditkartenzahlung dürfen Gebühren in Rechnung gestellt werden, die das Kreditkartenunternehmen auch tatsächlich vom Händler verlangt.
- Verboten ist die Voreinstellung von Zusatzleistungen im Onlinehandel. Das sind z.B. Reiserücktrittkostenversicherung, Ratenausfallversicherung oder das Umbuchen der Koffer. Der Kunde muss jede Zusatzleistung selber auswählen.

- Vorvertragliche Informationspflichten werden auf alle Geschäfte ausgeweitet, die außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden. Hierzu gehören nicht nur die Kosten, sondern auch Informationen über Eigenschaften des Produkts, die der Kunde im Normalfall nicht erwarten kann.

Quelle: www.bmjv.de

6. Senioren als Streitschlichter an Schulen

2001 startete das Projekt „Seniorpartner in School“ (SiS). Lebenserfahrene Senioren vermitteln bei Streitigkeiten in Schulen zwischen den Parteien. Bundesweit sind ca. 800 Senioren als Mediatoren tätig. Das reicht nicht aus, so dass weiterhin ehrenamtlich tätige Mitstreiter gesucht werden. Der Start erfolgte in Berlin, mittlerweile gibt es in 13 Bundesländern Landesverbände. Streitschlichter will gelernt sein. Eine 80-stündige Mediationsausbildung liefert die Grundlage für die angestrebte Tätigkeit. Regelmäßige Weiterbildungen mit Erfahrungsaustausch folgen.

Falls Interesse besteht sich hier einzubringen oder mehr zu erfahren, der wende sich an:

Seniorpartner in School e.V.
Landesverband Niedersachsen
Vorstand: Günter Kasten
Tel.: 0162 207 5002
E-Mail: info@sis-niedersachsen.de

Quelle: www.sis-niedersachsen.de

7. Pflegestärkungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 28. Mai 2014 den Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuches (**1. Pflegestärkungsgesetz**) beschlossen. Es soll nach Beratung durch Bundestag und Bundesrat am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

- Durch das Gesetz sollen vor allem Familien, die Angehörige zu Hause pflegen möchten, durch z.B. mehr Tages- und Kurzzeitpflege, unterstützt werden.
- Die Zahl der Betreuungskräfte in den Pflegeeinrichtungen soll deutlich erhöht werden.
- Zudem wird ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet.

Um diese Verbesserungen zu finanzieren, werden die Beiträge zur Pflichtversicherung am 01. Januar 2015 um 0,3 und im Laufe der Wahlperiode um weitere 0,2 Prozentpunkte angehoben. Fünf Milliarden Euro stehen somit mehr zur Verbesserung in der Pflege zur Verfügung. Somit steigen die Leistungen der Pflegeversicherung um 20%.

Mit dem **2. Pflegestärkungsgesetz** soll noch in dieser Wahlperiode der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt werden.

Quelle: www.bundesgesundheitsministerium.de

8. Celler Seniorenratgeber

In Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat plant die Stadtverwaltung die Neuauflage des „Ratgebers für Menschen ab 60 und mehr“. Nicht nur Celler Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Interessenten von außerhalb finden in der Informationsbroschüre Hilfreiches rund um das Thema Älterwerden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass jedes Jahr neue Vereine, Verbände und Institutionen entstehen. All diejenigen, welche bisher nicht erfasst wurden und mit ihrem Angebot zur Zielgruppe der Broschüre passen, erhalten die Möglichkeit, in die Neuauflage aufgenommen zu werden.

Interessenten setzen sich am besten schriftlich mit
Frau Katja Rautenberg, Stadt Celle,
Fachbereich Soziales, Bildung, Jugend und Sport
Am Französischen Garten 3

in Verbindung oder senden eine E-Mail an bildung.jugend.soziales@celle.de.

Quelle: www.freiwilligenserver.de

9. Digitale Nutzung vergriffener Werke

Am 24.04.2014 trat die Verordnung über das Register vergriffener Werke in Kraft. Das Register wird beim Deutschen Patent- und Markenamt geführt. Die Verordnung regelt unter welchen Voraussetzungen vergriffene Printwerke, die vor 1966 veröffentlicht wurden, in das Register eingetragen werden können.

Weitere Informationen und über Inhalt der Verordnung über das Register vergriffener Werke sind unter www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/register_vergriffener_werke/index.html zu finden.

Quellen: www.bmjv.de und www.dpma.de
